

gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht<sup>4</sup> zuständig ist.<sup>5</sup>

I 2079, IIa 2234, IIb 2343, III 2342. R. V, 574. Prot. V, 691 ff., VI, 21. — O.R.G. § 85; R.P.D. § 110<sup>a</sup>; vgl. Konf.G. v. 7. 4. 00, §§ 19, 26; Schutzgeb.G. § 8; Ba. R.P.D. § 216<sup>a</sup>.

1. Zuständigkeit eines deutschen Gerichts zur Erteilung eines Erbscheins im ganzen, s. F.G. §§ 72, 73; über a. 24, 25, die Frage der Zuständigkeit zur Erteilung des etwa zulässigen beschränkten Erbscheins, vgl. F.G. § 73.

2. Gleichviel ob der Erblasser zur Zeit seines Todes im Inlande gewohnt oder sich aufgehalten hat oder nicht (E. R.G. 36<sup>102-109</sup>). Auf den gegenständlich beschränkten Erbschein finden die Vorschriften über den (allgemeinen) Erbschein Anwendung. Auch in anderen Fällen ist die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins zulässig (s. auch § 2353 U. 2). Abs. 1 gilt auch für das dem I.B. zu ertheilende Zeugnis (§ 2368; E. F.G. 6<sup>160</sup>, R.G. 30<sup>309</sup>). 3. Z. B. Grundbuch, Schiffsregister, Reichs-, Staatsschuldbuch, Patent-, Muster-, Handelsregister.

4. Dazu gehören auch die Konsulargerichte und die Gerichte in den deutschen Schutzgebieten (Konf.G. v. 7. 4. 00 § 26, Schutzgeb.G. § 3). 5. Vgl. E. R. 77<sup>262</sup>.

### Irrige Todeserklärung §. 2370.

Hat eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§. 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Ertheilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein ertheilt worden, so stehen dem für todt Erklärten, wenn er noch lebt, die im §. 2362 bestimmten Rechte zu.<sup>1</sup> Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

I 2089, 2090, IIa 2235, IIb 2344, III 2343. R. V, 597. Prot. V, 725 f. — §§ 18, 2031 U. 3, 4; R.P.D. §§ 957, 958, 973 ff.; E. R. 60<sup>17</sup>.

1. D. h. er kann die Herausgabe des dem angeblichen Erben ertheilten Erbscheins an das Nachl.G. verlangen (§ 2031).

## Neunter Abschnitt.

### Erbschaftsstauf.\*

\* Nur der Teilerbe, nicht der Alleinerbe kann die ihm angefallene Erbschaft als Ganzes mit dinglicher Wirkung veräußern. Der Allein-



erbe wird durch einen Erbschaftskauf oder einen verwandten auf Übertragung der angefallenen Erbschaft beruhenden Vertrag nur obligatorisch zur Übertragung der einzelnen Erbschaftsgegenstände verpflichtet, der Erbschaftskauf begründet keine Übertragung des Erbes (§§ 2033, 2371, 2374, 2382 ff.). Die Veräußerung des Anteils eines Miterben bezieht sich dagegen nicht auf die einzelnen Nachgegenstände, sondern nur auf das aus dem Gesamthandverhältnis fließende Recht des Miterben (vgl. *E. R. G.* 28 B. 79, 33<sup>92</sup>, 34<sup>114</sup>, *R.* 64<sup>174</sup>, *Rspr.* 16<sup>252</sup>, auch § 2033 A. 1, § 2353 A. 2). Der Erbe, der die Erbschaft, der Miterbe, der seinen Erbteil verkauft, bleibt Erbe (Miterbe), der Käufer, in dessen Hand der Nachl. gelangt, haftet aber für die Nachverbindlichkeiten in der gleichen Weise wie der Erbe (§§ 2382, 2383; *R. D.* § 232<sup>4</sup>). Über den Nachl.-Konkurs bei Verkauf der Erbschaft vgl. *R. D.* §§ 232, 233. Zur rechtl. Beurteilung des Erbschaftskaufs s. *E. ZW.* 10<sup>572</sup>. Erbschaftsveräußerung und Erbaueinanderseßungsvertrag *E. R.* in *Bay. Rspfl.* 09<sup>418</sup>.

### Form §. 2371.

Ein Vertrag, durch den der Erbe<sup>1</sup> die ihm angefallene<sup>2</sup> Erbschaft<sup>3</sup> verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.<sup>4</sup>

*IIa* 448, *IIb* 2345, *III* 2344. *Prot.* II, 114 f., V, 444. — § 2047. Verkaufrecht des Miterben § 2034.

1. Verkauf des der gütergemeinschaftl. Ehefrau angefallenen Erbteils durch den Mann (§ 1438) *E. Rspr.* 21<sup>860</sup>.

2. §§ 1922<sup>1</sup>, 1943<sup>1</sup>. Die Veräußerung einer Erbschaft durch den Nacherben vor Eintritt der Nacherbfolge ist kein Erbschaftskauf (§ 2139).

3. D. i. der Jubegriff der einzelnen zum Nachl. gehörenden Vermögensstücke (vgl. *E. ZW.* 05<sup>489</sup>).

4. Und zwar auch, wenn der Erbschaftskauf ein Handelsgeschäft ist (*E. ZW.* 01<sup>261</sup>). §§ 128, 152, 2034 f. bei a. 141; *RPD.* § 1000. Die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten vor Gericht oder Notar kein Erfordernis. Ist die Form nicht gewahrt, so können doch die neben dem Erbschaftskauf etwa einhergehenden Verabredungen der Vertragsschließenden insoweit gültig sein, als sie einen selbständig wirksamen obligatorischen Inhalt haben (*E. R.* im Recht 09<sup>2440</sup>).

### Umfang des Kaufgegenst. §. 2372.

Die Vortheile, welche sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben ergeben, gebühren dem Käufer.

*I* 488<sup>2</sup>, *IIa* 450<sup>2</sup>, *IIb* 2347, *III* 2346. *Pr.* II, 353 ff. *Prot.* II, 112 f. — §§ 2050 ff., 2160, 2162, 2196.

### §. 2373.

Ein Erbtheil, der dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge<sup>1</sup> oder in Folge des Wegfalls eines

Miterben<sup>2</sup> anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtniß<sup>3</sup> ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen.<sup>4</sup> Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.<sup>5</sup>

I 488<sup>2</sup>, II a 450<sup>1-2</sup>, II b 2348, III 2347. R. II, 354, 355. Prot. II, 113 f.

1. § 2139.
2. §§ 1935, 2094, 2096.
3. § 2150. Vgl. E. R. G. 30<sup>105</sup>.
4. Anders § 2110.
5. Im weitesten Sinne.

### Pflichten des Verkäufers §. 2374.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben<sup>1</sup>, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.<sup>2</sup>

I 491<sup>1</sup>, II a 451<sup>1</sup>, II b 2349, III 2348. R. II, 357. Prot. II, 115 ff., VI, 182.

1. Nach den für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Vorschriften (Übergabe, Auflassung, Abtretung usw.). Pflicht zur Auskunft und zum Offenbarungseid vgl. §§ 259, 260, 402, 403, 444.
2. Surrogationsprinzip s. §§ 2019, 2041, 2111.

### §. 2375.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf<sup>1</sup> einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Werth des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im Uebrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

I 491, II a 451<sup>2</sup>, II b 2850, III 2849. R. II, 357. Prot. II, 115 ff. — Vgl. § 2288.

1. Nach dem Verkauf bestimmen sich die Verpflichtungen des Verkäufers nach den allgem. Vorschriften über den Kauf.

### §. 2376.

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür,

daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichttheilslasten<sup>1</sup>, Ausgleichungspflichten<sup>2</sup> oder Teilungsanordnungen<sup>3</sup> bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlassgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.<sup>4</sup>

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache<sup>5</sup> hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

I 492, 498, II a 452, II b 2351, III 2350. Pr. II, 858. Prot. II, 121 f., VI, 822. — Ver. d. R.D.Nov. S. 47, 48. Bgl. § 2080.

1. §§ 2147 ff., 2192 ff., 2303 ff., 2318 ff.

2. §§ 2050 ff. 3. § 2048.

4. §§ 434 ff., 2383<sup>1</sup> Cap 2. 5. §§ 459 ff.; R.D. § 232.

### Bereinigung §. 2377.

Die in Folge des Erbfalles durch Bereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältniß wiederherzustellen.

I 499, II a 453, II b 2352, III 2351. Pr. II, 865. Prot. II, 129. — §§ 1976, 1991, 2148, 2176.

### Verpflichtungen d. Käufers §. 2378.

Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen<sup>1</sup>, soweit nicht der Verkäufer nach §. 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlassverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.

I 495, II a 454, II b 2353, III 2352. Pr. II, 360. Prot. II, 122 ff. — R.D. § 282. Haftung gegenüber den Gläubigern §§ 2382 f.

1. Also den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen oder dafür zu sorgen, daß er den Verkäufer nicht in Anspruch nimmt.

### Nutzungen, Lasten §. 2379.

Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten, mit Einschluß der Zinsen der Nachlassverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben<sup>1</sup> sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.<sup>2</sup>

I 495, II a 455, II b 2354, III 2353. Pr. II, 860, 861. Prot. II, 120 ff. — §§ 100 ff., 2126.

1. *Z. B. die Erbschaftsteuer.*

2. Keine Auslegungsregel sondern nachgiebiger Rechtsatz, der Maß gibt, wenn nicht die Beteiligten seine Anwendung rechtsgeschäftlich in gültiger Weise ausgeschlossen haben *E. Gr. 55<sup>870</sup> (Recht 10<sup>4110</sup>).*

### Tragung der Gefahr §. 2380.

Der Käufer trägt von dem Abschlusse des Kaufes<sup>1</sup> an die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.

*I 494, 495 Satz 1, IIa 456, IIb 2355, III 2354. Pr. II, 859, 360. Prot. II, 122. — §§ 100, 103.*

1. Abweichung von § 446.

### Verwendungen des Verk. §. 2381.

Der Käufer hat dem Verkäufer die nothwendigen Verwendungen zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf<sup>1</sup> auf die Erbschaft gemacht hat.

Für andere vor dem Verkaufe gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Werth der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.<sup>2</sup>

*I 496, IIa 457, IIb 2356, III 2355. Pr. II, 360, 361. Prot. II, 124 ff., VI, 182. — §§ 994, 996, 2022.*

1. Verwendungen nach dem Verkaufe s. §§ 450, 2380.

2. Für Verbesserungen also nur, soweit sie noch bestehen.

### Rechte d. Nachlassgläubiger §. 2382.

Der Käufer haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlassgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers.<sup>1</sup> Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§. 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

*I 497, IIa 458, IIb 2357, III 2356. Pr. II, 361. Prot. II, 136 f. — §§ 419, 2036; R.D. § 232.*

1. Es tritt also kumulative Haftung des Erbschaftskäufers neben der fortdauernden Haftung des Veräußerers der Erbschaft ein, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, wonach sich ein Gläubiger mit der Alleinhaftung des Veräußerers begnügt (*Strohhal in Dogm. Jahrb. 57<sup>230</sup>*).

### Beschränkte Haftung d. Käuf. §. 2383.

Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben.<sup>1</sup> Er haftet unbe-

schränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet.<sup>2</sup> Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.<sup>3</sup>

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Theile zu Statten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

I 498<sup>1. 2. 3.</sup> Cap 2, II a 459, II b 2358, III 2357. R. II, 864. Prot. II, 127 ff.

1. §§ 1975 ff., 2008, 2063, 2144; BPD. § 1000, RD. § 232.

2. Der Verkäufer hat für die dem Käufer den Nachgläubigern gegenüber obliegenden Verpflichtungen in gleicher Weise zu haften wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Denn der Erbe ist den Nachgläubigern gegenüber nicht berechtigt, die Erbschaft zu veräußern, seine Verwaltungspflicht zwingt ihn vielmehr, die Handlungen des Erwerbers zu vertreten (vgl. § 1978).

3. Namentlich die Ansprüche aus §§ 2374 bis 2377, 2379 ff.

#### Anzeige d. Verkaufs §. 2384.

Der Verkäufer ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich dem Nachlassgericht anzuzeigen.<sup>1</sup> Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlassgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.<sup>2</sup>

II a 460, II b 2359, III 2358. Prot. II, 129. — §§ 121<sup>1</sup>, 2010, 2146, 2384. Bgl. H. ZWRRef. v. v. 8. 7. 01 Rr. 20.

1. Unterlassung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber den Nachgläubigern. 2. § 1342<sup>2</sup> A. 6.

#### Weitere Veräuß. u. andere Verträge §. 2385.

Die Vorschriften über den Erbschafts Kauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.<sup>1</sup>

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten.<sup>2</sup> Die im §. 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft



den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.<sup>3</sup>

I 500, II a 461, II b 2360, III 2359. 9R. II, 365, 366. Prot. II, 129 f., VI, 182 f.

1. Unter § 2385 fallen Erbvergleiche, Verträge über die Anerkennung nütziger Testamente u. dgl. (E. R. 72<sup>209</sup>, 3B. 10<sup>23</sup>, 05<sup>721</sup>, Gr. 55<sup>864</sup>).

2. Einschränkung der Verpflichtung des Schenkers gegenüber § 2375.

3. §§ 523 f. (R. 55<sup>214</sup>). Vgl. BPD. § 1000<sup>2</sup>, RD. § 233.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 18. August 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

